

Dipl.-Kfm. Eduard Müller, MBA
Bundesminister für Finanzen

Johannesgasse 5, 1010 Wien

Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: BMF-310205/0122-GS/VB/2019

Wien, 23. August 2019

Sehr geehrter Herr Präsident!

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 3789/J vom 24. Juni 2019 der Abgeordneten Dr. Stephanie Krisper, Kolleginnen und Kollegen beehre ich mich Folgendes mitzuteilen:

Zu 1., 2., 4. und 22. bis 25.:

Eine Evaluierung der Glücksspielgesetznovelle 2010, BGBl. I Nr. 73/2010, gemäß § 60 Abs. 25 Z 5 Glücksspielgesetz (GSpG), BGBl. Nr. 620/1989, erfolgte mit Bericht an den Nationalrat, (https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXV/III/III_00131/index.shtml#tab-Uebersicht). Den Erläuterungen zur gegenständlichen Glücksspielgesetznovelle entsprechend lag dabei der Fokus insbesondere auf den Auswirkungen auf den Glücksspielmarkt und seinen Implikationen.

Um die tatsächliche Umsetzung der mit der Glücksspielgesetznovelle 2010, BGBl. I Nr. 73/2010, eingeführten Spielerschutzmaßnahmen für den Automatenbereich – sowohl Glücksspielautomaten in Landeskonzession als auch Video Lotterie Terminals (VLT) in Bundeskonzession – sowie deren Auswirkungen zu erfassen und systematisch darzustellen, wurde mittels strukturiertem Methodenmix (Fokusgruppen-Interviews und Bevölkerungsbefragungen) eine Studie durch die Gesundheit Österreich GmbH (GÖG) im Auftrag des Bundesministeriums für Finanzen erstellt. Ebenfalls wurden Potentiale für weitere Maßnahmensetzungen und Adaptierungen bestehender Angebote und Regelungen aufgezeigt.

Letztere dienten als Basis für weitere BMF-interne Überlegungen zur Weiterentwicklung des Spielerschutzes im Automatenbereich, wobei hierbei insbesondere auch wissenschaftliche Erkenntnisse aus anderen internationalen Forschungen und Publikationen miteinfließen. Dem entsprechend erfolgte keine gesonderte Vorlage vor den Nationalrat. Die gegenständliche Studie wurde jedoch auf der Website des Bundesministeriums für Finanzen (https://www.bmf.gv.at/steuern/gluecksspiel-spielerschutz/in-oesterreich/Studie_zur_Evaluation_der_GSpG_Novelle_2010_Spielerschutz_3.pdf?67ry6d) veröffentlicht.

Auf diverse Limitierungen der gegenständlichen Studie ist hinzuweisen und wird dies auch von den Autoren hinlänglich betont. So konnten etwa keine bestehenden Kundinnen oder Kunden von Glücksspielanbietern für Interviews gewonnen werden und deshalb beschränkten sich die Interviews Betroffener auf Problemspielerinnen und -spieler, die bereits in Beratung oder Behandlung waren. Darüber hinaus können die Bevölkerungsbefragungen aufgrund der Sample-Größen (insgesamt 90 Personen) nicht als repräsentativ bezeichnet werden. Auch bei den Experteninterviews wurde auf Diversität geachtet bei relativ kleinem Sample (20 Personen). Darüber hinaus flossen acht Spielerinterviews in die Auswertung ein. Dabei ist zu betonen, dass in den jeweiligen Interviews die Meinung des jeweils Interviewten abgefragt wurde. Auch können die gesetzlichen Übergangsfristen zur Umsetzung für bestehende VLTs sowie für Glücksspielautomaten in den Bundesländern bis Ende 2014 (in der Steiermark bis Ende 2015) dazu geführt haben, dass sich erst später diverse Auswirkungen zeigen.

Der Entstehung von Spielsucht liegt ein komplexes System unterschiedlicher Einflussfaktoren zugrunde. Dem wird am ehesten das sogenannte Drei-Faktoren-Modell (Individuum-Glücksspiel-Sozialfeld) als Rahmenkonzept gerecht, das der Integration verschiedener Konstellationen und Erklärungsansätze dient¹. Um nachhaltige suchtpreventive Zielsetzungen zu erreichen, bedarf es daher umfassender, systematischer, wissenschaftlich begründeter und mit allen Beteiligten koordinierter Vorgangsweisen. In der Praxis heißt dies, dass es des Ergreifens eines Maßnahmenpakets, insbesondere eines Mixes aus strukturellen (gesetzliche Regelungen/Restriktionen) und verhaltenspräventiven Maßnahmen (Informationsoffensiven zu den Risiken des Glücksspiels und zu Unterstützungsmöglichkeiten, Stärkung von Schutzfaktoren, Aufzeigen alternativer Handlungsstrategien), bedarf, um in der Suchtprevention zu erfolgreichen Ergebnissen zu gelangen^{2, 3, 4}. Prävention soll zudem über einen längeren Zeitraum durchgeführt werden, da Veränderungen von

¹ Meyer/Bachmann: „Spielsucht – Ursachen, Therapie und Prävention von glücksspielbezogenem Suchtverhalten“, 4. Auflage; Springer-Verlag Deutschland, 2017

² Uhl et al., Delphi-Studie zur Vorbereitung einer „nationalen Suchtpreventionsstrategie mit besonderem Augenmerk auf die Gefährdung von Kindern und Jugendlichen“, im Auftrag des BMG, Wien, 2013

³ Steiner und Inglin, Bericht zur Situations- und Bedarfsanalyse, Sucht Info Schweiz, Juni 2010

⁴ Meyer/Bachmann: „Spielsucht – Ursachen, Therapie und Prävention von glücksspielbezogenem Suchtverhalten“, 4. Auflage; Springer-Verlag Deutschland, 2017

Einstellungen und Verhalten erst nach einiger Zeit eintreten. Als strategische, koordinierende und vernetzende Stelle dient hierzu die Stabsstelle Spielerschutz im Bundesministerium für Finanzen, die ebenfalls mit der Glücksspielgesetznovelle 2010, BGBl. I Nr. 73/2010 (§ 1 Abs. 4 leg.cit.) gesetzlich verankert und institutionalisiert wurde.

Zu genaueren Angaben zu den Tätigkeiten des Bundesministeriums für Finanzen im Bereich des Glücksspiels allgemein sowie des Spielerschutzes im Speziellen wird auf die Beantwortung der parlamentarischen Anfrage Nr. 3751/J vom 14. Juni 2019 verwiesen.

Zu 3.:

Spielerschutzbelange fließen regelmäßig in die Überlegungen möglicher Gesetzesnovellen ein. Die Spielerschutzstelle steht hierzu in Austausch mit den für Regulierung sowie für Legistik zuständigen Bereichen und ist auch in diverse Gesetzesbegutachtungsverfahren eingebunden.

Zu 5. und 6.:

Es wurden die Ressourcen gemäß Anbot des Anton Proksch Instituts/SucFoDok – Suchtpräventionsforschung und -dokumentation (nunmehr Gesundheit Österreich GmbH/GÖG, Kompetenzzentrum Sucht als Rechtsnachfolgerin) entsprechend budgetiert. Die Kosten der gegenständlichen Studie beliefen sich auf insgesamt 104.525,00 Euro (exkl. USt; GÖG unterliegt nicht der Umsatzsteuerpflicht).

Zu 7.:

Es wird auf die Beantwortung der parlamentarischen Anfrage Nr. 205/J vom 31. Jänner 2018 verwiesen.

Zu 8.:

Gemäß Art. I § 9b Abs. 1 ÖIAG-Gesetz 2000, idF BGBl. I Nr. 37/2015, sind die von der Münze Österreich AG an der Casinos Austria AG gehaltenen Anteile in das Eigentum der Österreichische Bundes- und Industriebeteiligungen GmbH (ÖBIB) übergegangen.

Die ÖBIB wurde gemäß Art. I § 1 Abs. 1 ÖIAG-Gesetz 2000, idgF BGBl. I Nr. 96/2018, in eine Aktiengesellschaft mit der Firma Österreichische Beteiligungs AG (ÖBAG) umgewandelt, sodass 33,24 % der Anteile an der Casinos Austria AG im Eigentum der ÖBAG stehen. Die ÖBAG steht ihrerseits im Alleineigentum der Republik Österreich (Bund).

Nach Art. 52 Abs. 2 B-VG besteht ein Interpellationsrecht des Nationalrates hinsichtlich aller Unternehmungen, für die der Rechnungshof (nach Art. 126b Abs. 2 B-VG) ein Prüfungsrecht hat. In inhaltlicher Hinsicht beschränkt sich das parlamentarische Interpellationsrecht auf die Rechte des Bundes (z.B. Vertretung der Anteilsrechte in der Hauptversammlung einer

Aktiengesellschaft oder Wahrnehmung der Gesellschafterrechte in der Generalversammlung einer GmbH) und die Ingerenzmöglichkeiten seiner Organe, jedoch nicht auf Gegenstände der Tätigkeit der Organe der juristischen Person oder der Geschäftsgebarung der juristischen Person.

Die Beschlussfassung über die Verwendung des im Jahresabschluss ausgewiesenen Bilanzgewinnes und damit die Frage der Ausschüttung von Dividenden fällt gemäß § 104 Abs. 2 Z 2 AktG in die Zuständigkeit der Hauptversammlung der Casinos Austria AG.

Da das Bundesministerium für Finanzen in der Hauptversammlung der Casinos Austria AG nicht vertreten ist, betrifft die vorliegende Frage somit keinen in die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Finanzen fallenden Gegenstand der Vollziehung, insbesondere auch keine Angelegenheit der Verwaltung des Bundes als Träger von Privatrecchten, und ist somit von dem in Art. 52 Abs. 2 B-VG in Verbindung mit § 90 GOG 1975 determinierten Fragerecht nicht erfasst.

Es kann jedoch auf Basis der von der Casinos Austria AG im Wege der ÖBAG erteilten Information folgende Übersicht weitergereicht werden:

Aktionärin ÖBAG/ÖBIB/ MÜNZE	Zufluss im Jahr	Dividende aus dem Geschäftsjahr	Dividende gesamt	anteilige Dividende
ÖBAG	2019	2018	€ 15 Mio.	€ 4.985.700
ÖBIB	2018	2017	€ 30 Mio.	€ 9.971.400
	2017	2016	€ 15 Mio.	€ 4.985.700
	2016	2015	€ 10 Mio.	€ 3.323.800
	2015	2014	€ 3 Mio.	€ 997.140
Münze Österreich AG	2014	2013	€ 6 Mio.	€ 1.994.280
	2013	2012	€ 5,6 Mio.	€ 1.861.328
	2012	2011	€ 5,6 Mio.	€ 1.861.328
	2011	2010	€ 5,6 Mio.	€ 1.861.328
	2010	2009	€ 8 Mio.	€ 2.659.040

Zu 9. und 10.:

Die Spielerschutzstelle wurde mit der Glücksspielgesetznovelle 2010, BGBl. I Nr. 73/2010 (§ 1 Abs. 4 leg.cit.) gesetzlich verankert und besteht auf dieser Basis seit 1. Jänner 2011 im Bundesministerium für Finanzen.

Zur Finanzierung der Spielerschutzstelle wird auf die Beantwortung der parlamentarischen Anfrage Nr. 3751/J vom 14. Juni 2019 verwiesen.

Zu 11.:

Derzeit sind keine diesbezüglichen Maßnahmen bekannt.

Zu 12.:

Bei Spielerschutz handelt es sich um eine klassische Querschnittsmaterie, die viele Bereiche umfasst, wie insbesondere Konsumentenschutz, Jugendschutz, Suchtprävention, Existenzsicherung oder auch Kriminalitätsvorbeugung. In der Organisation des Bundesministeriums für Finanzen ist die Spielerschutzstelle als Stabsstelle direkt in der Sektionsleitung der Sektion I – Finanzverwaltung, Management und Services angesiedelt, was ihre strategische, koordinierende und vernetzende Tätigkeit, unabhängig von Regulierungs- und Legistik- oder auch Beteiligungs-Agenden, unterstreicht und unterstützt.

Zu 13.:

Derzeit sind keine diesbezüglichen Überlegungen bekannt.

Zu 14.:

Mit den Bundeskonzessionären findet mindestens zweimal jährlich ein fachlicher Austausch zum Spielerschutz statt, der bescheidmäßig auferlegt ist. Darüber hinaus ist die Spielerschutzstelle im Bundesministerium für Finanzen in regelmäßigem Austausch mit den Verantwortungsträgern und Spielerschutzbeauftragten aller Konzessionäre auf Landesebene sowie auch mit den jeweils zuständigen Regulierungsbehörden. Dabei werden unter anderem diverse Spielerschutzentwicklungen und -maßnahmen besprochen und reflektiert sowie Möglichkeiten von betreiberübergreifenden Spielerschutzmaßnahmen wie etwa eines Sperrdatenaustauschs besprochen sowie deren Entwicklung und Implementierung gefördert. Darüber hinaus bietet die jährlich durch die Stabsstelle Spielerschutz im Bundesministerium für Finanzen organisierte Fachtagung zum Spielerschutz neben der Förderung und Fortbildung auch eine Vernetzungsplattform um gemeinsam Spielerschutz in Österreich voranzutreiben.

Zu 15. und 16.:

Die spieterschutzbegleitenden Rahmenbedingungen des Bundes (§ 5 Abs. 4 GSpG) sind Teil der Ausgestaltung der Ausnahme vom Glücksspielmonopol (§ 4 Abs. 2 GSpG) und stellen Mindestvorgaben für mögliche landesrechtliche Regelungen für Glücksspielautomaten dar. Diese richten sich daher an den Landesgesetzgeber und sind selbst nicht unmittelbar anwendbar. Die Einhaltung der jeweiligen Landesgesetze, zu der auch Lokalausweise zählen, fällt daher in die Kompetenz der Länder und damit in die Zuständigkeit der jeweiligen Landesregierungen.

Zu 17. und 18.:

Nach ständiger Judikatur des Verfassungsgerichtshofes ergibt sich aus der Kompetenzverteilung in dem vom B-VG konstituierten Bundesstaat ein Berücksichtigungsgebot (Rücksichtnahmegebot), wonach es dem Bundesgesetzgeber verwehrt ist, Regelungen zu treffen, die sich als sachlich nicht gerechtfertigte Beeinträchtigungen der Effektivität der landesgesetzlichen Regelungen darstellen. Eine solche Unvereinbarkeit kann in der Bewilligung von streng beaufsichtigten und einem hohen Spielerschutz unterliegenden Glücksspielautomaten innerhalb von Spielbanken in einem „Verbotsland“ nicht erblickt werden. Zudem sieht § 21 Abs. 4 GSpG vor der Errichtung einer Spielbank für das jeweilige Bundesland und die Gemeinde ein Recht auf Stellungnahme im Verfahren über die Erteilung einer Spielbankkonzession vor und fiel diese bei allen derzeit bewilligten zwölf Spielbanken positiv aus. Es ist nicht angedacht dieses Recht der Bundesländer und Gemeinden zu beschneiden.

Zu 19. und 20.:

Im Rahmen der Standortbewilligungsverfahren für VLT-Outlets werden sowohl ordnungspolitische Gesichtspunkte als auch eine übermäßige regionale Konzentration von Glücksspielangeboten sowie bundes- und landesrechtliche Distanzregelungen zu Glücksspiel- als auch zu sozialen und aus Spielerschutzsicht relevanten Einrichtungen berücksichtigt. Ob es sich um ein Verbotsland handelt oder nicht, fließt insoweit in die Prüfung mit ein.

Zu 21.:

Die Auswahl der im Zuge der Studie „Novelle des Glücksspielgesetzes 2010: Evaluation der Umsetzung im Bereich Spielerschutz“ interviewten Expertinnen und Experten wurde durch die GÖG vorgenommen.

Der Bundesminister:
Dipl.-Kfm. Eduard Müller, MBA

Elektronisch gefertigt

